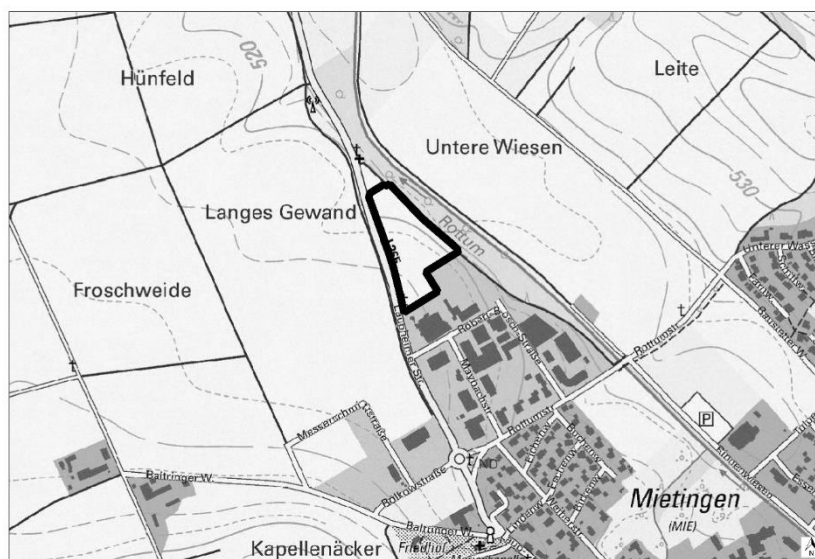


**Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim  
Teiländerung 9  
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB**

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023 den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss für die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim gefasst. In gleicher Sitzung hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim die Verwaltung beauftragt, die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplan 2015 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB vorzulegen. Die Genehmigung liegt nun vor und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Teiländerung 9 für die Fläche „Gesundheitszentrum“**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 29.02.2024 unter dem Aktenzeichen 21/RPT0210-2511-20/3 die Teiländerung 9 des Flächennutzungsplan 2015 für die Fläche „Gesundheitszentrum“ in Mietingen genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung 9 wirksam.



Maßgebend sind die Planzeichnung vom 19.10.2022, die Begründung vom 04.10.2023 sowie der Umweltbericht vom 20.07.2021.

**Einsichtnahme**

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung 9 samt ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) BauGB liegt zu jedermanns Einsicht bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim im Amt für Stadtentwicklung sowie bei der Gemeinde Mietingen, Kirchstraße 4, 88487 Mietingen bereit und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Teiländerung kann dort Auskunft verlangt werden.

Die wirksame Flächennutzungsplan-Teiländerung 9 samt ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung steht gem. § 6a (2) BauGB auch im Internet unter <https://www.laupheim.de/bauen-wirtschaft/bauen-und-planen/stadtplanung> zur Verfügung.

### **Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung schriftlich gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit die Flächennutzungsplan-Teiländerung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Teiländerung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Vorsitzende dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim mit Sitz im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Ingo Bergmann,  
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

Laupheim, 02.12.2024